

Datum: .08.05.2020
Telefon: 0 233-84246
Telefax: 0 233-84390
Frau Braun
margit.braun@muenchen.de

**Referat für
Bildung und Sport**
Betrieb der Einrichtungen in
städtischer Trägerschaft
RBS-KITA-ST

Fragen und Antworten zum Thema Corona in den städtischen Kindertageseinrichtungen – Stand 08.05.2020

Grundsätzlich gelten immer die aktuellen Dienstanweisungen des POR, die Sie in WILMA oder im Internet unter muenchen.de im Mitarbeiterservice lesen können.

Fragen zur Notbetreuung

Ist eine Notbetreuung an allen Einrichtungen erforderlich?

Alle Kindertageseinrichtungen und Schulen in ganz Bayern sind verpflichtet, für systemrelevante Berufsgruppen einen Notbetrieb anzubieten. **Die Betretungsverbote für Kindertageseinrichtungen wurden bis einschließlich 24. Mai 2020 verlängert.**

Grundsätzlich werden **in der Regel** die Kinder, die die Einrichtung nach der geltenden Ausnahmeregelung besuchen dürfen, im Rahmen der gebuchten Betreuungszeiten und in der Einrichtung betreut, die sie gewöhnlich besuchen.

An den geplanten Schließzeiten wird fest gehalten. Der Bedarf für Notbetreuung ist bei den Eltern rechtzeitig abzufragen. Wenn die Eltern glaubhaft machen, dass sie in der Schließzeit Bedarf für die Notbetreuung haben und keine andere zumutbare Betreuung organisieren können (siehe auch Privat organisierte, nachbarschaftliche oder familiäre, wechselseitige Kinderbetreuung in festen Kleingruppen), dann sollte Ersatzbetreuung (auch in einer anderen Kindertageseinrichtung angeboten werden. Für Kinder im Krippenalter sind wir aufgefordert, kreative Lösungen im Einzelfall zu finden, die den besonderen Bedarf dem Alter entsprechend berücksichtigt.

Welche Berufsgruppen gehören zu den systemrelevanten Personengruppen und dürfen die Kitas nutzen?

Jedes Kind, das eine Berechtigung für die Notbetreuung hat, soll auch aufgenommen werden. Bei Engpässen wenden Sie sich an Ihre Stadtquartiersleitung.

Es dürfen nur gesunde Kinder in die Notbetreuung aufgenommen werden

Sofern ein Kind Krankheitssymptome jeglicher Art aufweist, soll die Notbetreuung von den Kindertageseinrichtungen abgelehnt werden. In diesen Fällen gilt aufgrund der Allgemeinverfügung des Ministeriums ein Betretungsverbot für das Kind. Auch diese Voraussetzung wird in der Erklärung zur Berechtigung zu einer Kinderbetreuung im Ausnahmefall (Notbetreuung) abgefragt. Auf die Art der Krankheitssymptome kommt es dabei nach dem eindeutigen Wortlauf der Allgemeinverfügung nicht an.

Diese Regelung ist strikt umzusetzen und gegenüber den Eltern zu vertreten. Kinder, die während der Notbetreuung trotz dieser Regelung Krankheitssymptome zeigen, sind umgehend von den Eltern abzuholen. Der Städtische Träger stützt dabei ausdrücklich die Entscheidungen der Einrichtungsleitungen und Teams.

Kinder dürfen auch dann nicht in der Kindertageseinrichtung betreut werden, **wenn ein Familienangehöriger nachweislich an COVID-19 erkrankt ist und sich in Quarantäne befindet oder Krankheitsanzeichen zeigt**. Es empfiehlt sich, die Fragestellung regelmäßig in der Bring- und Holsituation mit den Eltern zu erörtern.

Erwerbstätige Alleinerziehende

Erwerbstätig Alleinerziehende können ihre Kinder zur Notbetreuung bringen, **wenn sie aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeit an einer Betreuung ihres Kindes gehindert sind**. Auf eine Tätigkeit in einem Bereich der kritischen Infrastruktur kommt es dabei **nicht** an.

Alleinerziehend im Sinne der Allgemeinverfügung ist ein Elternteil, wenn das Kind mit ihm oder ihr in einem Haushalt wohnt und in diesem Haushalt keine weitere volljährige Person wohnt, die als Betreuungsperson dienen kann. **Dabei kommt es darauf an, wo das Kind bzw. die volljährige Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet sind**.

Als **alleinerziehend** im Sinne der Allgemeinverfügung gilt man auch, wenn der andere Elternteil aus gesundheitlichen Gründen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt. Es muss sich dabei um gewichtige Gründe handeln, z.B. Krankenhausaufenthalt, Bettlägerigkeit oder Entbindung. Kein Grund ist die berufsbedingte Abwesenheit des andern Elternteils (z.B. ein Elternteil arbeitet die ganze Woche in einer anderen Stadt etc.).

Alleinerziehenden vergleichbar Kinder, bei denen beide Erziehungsberechtigte erwerbstätig und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten in den jeweiligen Tätigkeiten an einer Betreuung des Kindes gehindert sind und **einer dieser Erziehungsberechtigten aufgrund beruflich veranlasster Auswärtstätigkeiten regelmäßig den überwiegenden Teil der Woche nicht im gemeinsamen Haushalt übernachten kann** (z.B. Fernfahrer), sind ebenfalls zur Notbetreuung berechtigt. Auch hier gelten die gleichen weiteren Voraussetzungen wie bei Alleinerziehenden.

Bei zwei Elternteilen genügt es, wenn nur ein Elternteil im Bereich der kritischen Infrastruktur tätig ist.

Keine andere Betreuungsperson im Haushalt:

Voraussetzung der Notbetreuung ist künftig, dass das Kind nicht durch eine andere im gemeinsamen Haushalt lebende volljährige Person betreut werden kann. Wenn also bspw. der Partner nicht erwerbstätig ist und zuhause die Kinderbetreuung übernehmen kann, kann das Kind nicht aufgenommen werden.

Insbesondere kann das Kind aufgenommen werden,

- wenn der Partner aufgrund eigener Erwerbstätigkeit (gegebenenfalls je nach Alter der Kinder auch im Home Office) die Kinderbetreuung nicht übernehmen kann
- wenn der Partner zwar zuhause ist, aber bspw. Aufgrund einer schweren Erkrankung die Betreuung nicht übernehmen kann.

Auch volljährige Geschwister können die Betreuung übernehmen, wenn sie zur Verfügung stehen.

Zu den Bereichen der kritischen Infrastruktur zählen insbesondere

- Die **Gesundheitsversorgung** umfasst beispielsweise neben Krankenhäusern, (Zahn-) Arztpraxen, Apotheken und den Gesundheitsämtern auch den Rettungsdienst einschließlich der Luftrettung. Hier geht es aber nicht nur um Ärzte und Pfleger, sondern um alle Beschäftigten, die der Aufrechterhaltung des Betriebs dienen: Dazu zählt etwa auch das Reinigungspersonal und die Klinikküche.
- Die **Pflege** umfasst insbesondere die Altenpflege, aber auch die Behindertenhilfe, die Kindeswohlsichernde Kinder- und Jugendhilfe und das Frauenunterstützungssystem (Frauenhäuser, Fachberatungsstellen/Notrufe, Interventionsstellen).
- alle Einrichtungen, die der sonstigen Kinder- und Jugendhilfe zuzuordnen sind. Dazu zählen auch die **Beschäftigten in Kitas** und **Schulen**, die im Rahmen der Notbetreuung eingesetzt werden. Auch **Lehrkräfte in Schulen**, die für den **Unterricht vor Ort** eingeteilt sind, zählen hierzu,
Regelung des Städtischen Trägers: Für Beschäftigte des Städtischen Trägers, die im Rahmen der Notbetreuung einen städtischen Platz nutzen, ist kein Formular für die Berechtigung zur Notbetreuung vorzulegen.
- der Seelsorge in den Religionsgemeinschaften,
- der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr und Katastrophenschutz) und der Bundeswehr,
- der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung),
- der Lebensmittelversorgung (von der Produktion bis zum Verkauf),
- der Versorgung mit Drogerieprodukten
- des Personen- und Güterverkehrs (z. B. Fernverkehr, Piloten und Fluglotsen),
- der Medien (insbesondere Nachrichten- und Informationswesen sowie Risiko- und Krisenkommunikation),
- der Banken und Sparkassen (insbesondere zur Sicherstellung der Bargeldversorgung und der Liquidität von Unternehmen), der Steuerberatung und
- der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz (auch Rechtsberatung und -vertretung sowie die Notare) und Verwaltung (u.a. auch Beschäftigte des Jobcenters, Stadträt*innen, wenn sie aufgrund der Stadtratstätigkeit an der Kinderbetreuung gehindert sind) dienen.
- Abschlusschüler können ihre Kinder in der Notbetreuung betreuen lassen, wenn sie aufgrund des Besuchs des Unterrichts der Abschlussklasse an einer Betreuung gehindert sind. Bei Zweifeln ist die entsprechende Schule zu kontaktieren.
- **Vorabschlusschüler/-innen, die nun ebenfalls den Unterricht vor Ort besuchen dürfen, können ihre Kinder – unter denselben Voraussetzungen wie bisher schon die Abschlusschüler/-innen – in die Notbetreuung bringen.**

Folgende weitere Gruppen können ab Montag, den 11. Mai 2020 die Notbetreuung in Anspruch nehmen:

- **Kinder mit Behinderung bzw. von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder**
Kinder, die einen durch Bescheid festgestellten Anspruch auf Eingliederungshilfe haben, dürfen die Kindertageseinrichtungen ebenfalls wieder besuchen. Dies sind die Kinder für die gem. Art. 21 Abs. 5 Nr. 4 BayKiBiG der Gewichtungsfaktor 4,5 gewährt wird.
- Kinder, deren Eltern **Anspruch auf Hilfen zur Erziehung** (§§ 27 ff SGB VIII) haben, können die Kindertageseinrichtungen wieder besuchen. Erforderlich ist ein **entsprechender Nachweis** der Inanspruchnahme von Erziehungshilfen, also ein Bescheid des Jugendamtes bzw. der Nachweis, dass ein Angebot im Rahmen der Erziehungsberatung in Anspruch genommen wird. **Damit hat der Kinderschutz insbesondere durch Unterstützung von Familien in Belastungssituationen auch in Corona-Zeiten oberste Priorität.**
- **Kinder von studierenden Alleinerziehenden bzw. solchen in Ausbildung:**
Neben den Kindern von berufstätigen Alleinerziehenden können unter den gleichen Voraussetzungen auch Kinder von alleinerziehenden Studierenden bzw. Auszubildenden künftig die Notbetreuung in Anspruch nehmen, wenn die alleinerziehende Person
 - an einer staatlichen, staatlich anerkannten oder kirchlichen Hochschule immatrikuliert ist oder an einer Einrichtung studiert und aufgrund des Studiums an einer Betreuung des Kindes gehindert ist oder
 - eine in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit verrichtet und aufgrund dieser Tätigkeit an einer Betreuung des Kindes gehindert ist oder
 - zu ihrer bzw. seiner Berufsausbildung mit oder ohne Arbeitsentgelt beschäftigt ist und aufgrund dieser Tätigkeit an einer Betreuung des Kindes gehindert ist.
- **Schulkinder**
Auch Schulkinder dürfen an den Tagen, an denen sie den Unterricht vor Ort (Präsenzunterricht) in der Schule besuchen, ihr Betreuungsangebot im Hort (bzw. Haus für Kinder etc.) wieder in Anspruch nehmen. An Tagen, an den die Schulkinder im Rahmen des „Lernens zuhause 2.0“ unterrichtet werden, ist der Besuch der Einrichtungen dagegen weiterhin auf die Kinder, die auch aus anderen Gründen die Notbetreuung besuchen können, beschränkt.

Bei Bedarf sollten die Kindertageseinrichtungen und Schulen Kontakt miteinander aufnehmen. Zum Schutz von Kindern und Personal muss es Ziel sein, die Gruppenzusammensetzung in Schule und Hort möglichst einheitlich zu gestalten. Kinder einer Klasse, die den gleichen Hort besuchen, sollten zur Vermeidung von weiteren Infektionsketten nach Möglichkeit die gleiche Gruppe im Rahmen des Präsenzunterrichts an den Schulen besuchen und dann auch im Hort nach Möglichkeit die gleiche Gruppe besuchen.
Die Kindertageseinrichtungen **können** zudem bei der Erbringung ihres

Betreuungsangebots die geänderten Unterrichtszeiten berücksichtigen, also z.B. den Beginn des Angebots vorverlegen. Ferner **können** Hygienerituale im Bereich der Schule auch im Hort angewendet werden (z. B. Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf sog. Begegnungsflächen wie Sanitärräume). Dabei kann es dazu kommen, dass die Kinder länger als fünf Stunden täglich anwesend sind (die Entscheidung obliegt der Leitung).

Die weitere Öffnung der Kindertageseinrichtungen erfolgt schrittweise.

Schrittweise weitere Öffnung der Kindertageseinrichtungen ab dem 25. Mai 2020:

Die **Öffnung der Kindertageseinrichtungen erfolgt in Zwei-Wochen-Schritten**, um die Auswirkungen der vorherigen Veränderungen abschätzen zu können und den Einrichtungen den nötigen Vorlauf zu geben.

Im nächsten Schritt der Ausweitung bei der Notbetreuung, der **ab dem 25. Mai 2020** in Frage kommt, ist eine Ausweitung bspw. für folgende Gruppen vorgesehen:

- **Vorschulkinder**, die sich auf den Übergang zur Schule einstellen und sich von ihrem Kindergarten verabschieden können sollen.
- **Geschwisterkinder** von bereits betreuten Kindern.
- **Hortkinder** für weitere Klassen, die wieder in die Schule gehen dürfen, jeweils an den Tagen, an welchen sie in die Schule gehen können.

Dass Baumärkte, Gartencenter, Buchhandlungen, Friseure etc. nun wieder öffnen dürfen, bedeutet ausdrücklich nicht, dass es sich hierbei um kritische Infrastruktur im Rahmen der Notbetreuung handelt.

Voraussetzungen der dienstlichen/betrieblichen Notwendigkeit bei den systemrelevanten Personengruppen:

Es wird darauf hingewiesen, dass über die Tätigkeit der Erziehungsberechtigten in der kritischen Infrastruktur bzw. die Tätigkeit des oder der Alleinerziehenden **hinaus**

Voraussetzung für die Ausnahme vom Betreuungsverbot ist:

- dass die oder der Erziehungsberechtigte aufgrund dienstlicher **oder betrieblicher Notwendigkeit an einer Betreuung des Kindes gehindert ist** (Bsp: Diese Voraussetzung liegt etwa nicht vor, im Falle eines Logopäden, dessen Praxis derzeit geschlossen ist. Ein Logopäde, der dagegen etwa in einer Klinik Schlaganfallpatienten weiterhin behandelt, kann dagegen an der Betreuung seines Kindes weiterhin gehindert sein.)
- Die Voraussetzung der dienstlichen oder betrieblichen Notwendigkeit muss daher auch weiterhin von den Eltern in der Erklärung zur Berechtigung zu einer Kinderbetreuung im Ausnahmefall bestätigt werden.

Wie den Informationen des StMAS zu entnehmen ist, darf ein Kind nur betreut werden wenn es

- generell keine Krankheitssymptome aufweist,
- nicht in Kontakt zu infizierten Personen steht bzw. seit dem Kontakt mit infizierten

- Personen 14 Tage vergangen sind und das Kind keine Krankheitssymptome aufweist
keiner sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegt.

Die Erklärung stellt eine Momentaufnahme zu Beginn des Betreuungszeitraums dar. Wir empfehlen daher, dass sich die pädagogischen Beschäftigten regelmäßig bei den Eltern erkundigen, ob zwischenzeitlich Kontakte zu infizierten Personen stattgefunden haben oder im Umfeld des Kindes Personen akute respiratorische Symptome aufweisen.

Sie sollten nach bestem Wissen und Gewissen entscheiden.

Weitere Information zur Beratung der Eltern

Privat organisierte, nachbarschaftliche oder familiäre, wechselseitige Kinderbetreuung in festen Kleingruppen von maximal drei Familien ist **seit 06. Mai 2020** möglich. Diese muss unentgeltlich erfolgen. Das ist für viele Familien eine wichtige **Hilfestellung bzw.**

Erleichterung bei der Bewältigung der coronabedingten Herausforderungen bei der Kinderbetreuung, um die dringendsten Bedarfe insbesondere der Familien, deren Kinder nicht/noch nicht in die Kita oder Schule gehen können, abzufedern.

Empfehlungen für privat organisierte Kinderbetreuung finden die Eltern unter <https://www.stmas.bayern.de/coronavirus-info/corona-kindertagesbetreuung.php>

Die Voraussetzungen für die Notbetreuung wird mithilfe des Formulars (siehe unten) abgefragt. Bei bestehenden Zweifeln zur Erwerbstätigkeit kann nach wie vor auch eine Arbeitgeberbescheinigung, bei Selbständigen eine vergleichbare Bestätigung verlangt werden.

Ergänzende Informationen zum Thema „Kritische Infrastruktur“

Aufgrund zahlreicher Nachfragen wird Folgendes klar gestellt:

Arbeitgeber können nicht selbst entscheiden, ob eine Tätigkeit zum Bereich der kritischen Infrastruktur gehört. Ausschlaggebend sind die hier benannten Regelungen.

Bei Behörden obliegt die Einschätzung, ob ihre eigenen Beschäftigten zum Kreis der zur Notbetreuung Berechtigten gehören, dem Behördenleiter, ggf. in Abstimmung mit der übergeordneten Stelle.

Es stehen Elterninformationen und das Formular für die Berechtigung zur Notbetreuung zur Verfügung. Sie finden diese unter:

<https://www.stmas.bayern.de/coronavirus-info/index.php>

Welche Vorgaben gibt es für den Betreuungsbedarf und die Öffnungszeiten?

Bitte sprechen Sie den konkreten Betreuungsbedarf der Notbetreuung (Tage und Zeiten) mit den Eltern ab. Sie brauchen sich in dieser Zeit nicht an die Buchungszeiten der Kinder, die Kernzeiten oder an die Mindestbuchungszeiten zu halten. Eine Verlängerung der Öffnungszeit ist nicht möglich.

Die Einrichtungsleitung sollte an die Eltern appellieren, die Notbetreuung grundsätzlich nur an den Tagen bzw. Wochen in Anspruch zu nehmen, an denen sie tatsächlich benötigt wird (also etwa nicht an freien Tagen, während Urlaub usw.).

Zusammenlegung von Kindertageseinrichtungen wegen geringer Kinderzahl?

Um der Verbreitung der Infektion entgegen zu wirken, werden alle Kinder in den regulären Kindertageseinrichtungen betreut, wo sie angemeldet sind. Auch dürfen keine Kindertageseinrichtungen zusammengelegt werden.

Verlagerung von Kleingruppen in andere Einrichtungen

Mit der Ausweitung der Notbetreuung rückt die Bildung fester, kleiner Gruppen in den Fokus. Sofern eine Einrichtung sehr viele Kinder betreut, eine andere Einrichtung aber keine bzw. nur sehr wenige Kinder betreut, stellt das Familienministerium anheim, feste Gruppen in eine andere Einrichtung zu verlagern. Auf die Zumutbarkeit für die Eltern ist zu achten. Eine Einbindung der Stadtquartiersleitung ist erforderlich

Können auch Kinder von anderen Trägern oder Mittagsbetreuungen betreut werden?

Um der Verbreitung der Infektion entgegen zu wirken, werden alle Kinder in den regulären Kindertageseinrichtungen betreut, wo sie angemeldet sind. **Eine Ausnahme gilt nur bei der oben beschriebenen Verlagerung von Kleingruppen in eine andere Einrichtung.**

Sollten Sie von Eltern erfahren, die zu den systemrelevanten Berufsgruppen gehören und in Schule oder Einrichtung bei einem freien Träger abgewiesen werden, melden Sie das bitte Ihrer Stadtquartiersleitung.

Fragen zum Kinderschutz

Gemäß der in der Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz festgelegten Handlungsschritte zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos ist die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft bei vorliegenden gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Kindeswohls erforderlich.

Die insoweit erfahrenen Fachkräfte von RBS-KITA-FB bieten auch aktuell für die städtischen Kindertageseinrichtungen, die eine Notbetreuung sicherstellen, Beratung sowohl vor Ort, als auch telefonisch an und sind unter den bekannten Telefonnummern erreichbar.

Herr Gregor Dialer Tel.: 233 - 8 46 68

Frau Martina Schöppe Tel.: 233 - 8 35 84

Eventuell ist die Einbeziehung von Erziehungsberechtigten und Kindern bei vorliegenden gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Kindeswohls erforderlich.

Sofern Eltern und Kinder sich nicht in häuslicher Quarantäne befinden, sollten diese - wie sonst auch - zu Gesprächen in die Kita eingeladen werden, um gemeinsam geeignete und notwendige Hilfen zum Schutz des Kindes erarbeiten zu können.

Für einige Kinder ist der Besuch der Kindertageseinrichtung Teil eines Schutzkonzeptes im Sinne des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung.

Im Einzelfall zur Sicherstellung des Kindeswohls kann die Betreuung in der Kindertageseinrichtung erforderlich sein. Deshalb gilt eine ausdrückliche Ausnahme vom Betreuungsverbot für Kinder, deren Betreuung in einer Kindertageseinrichtung zur Sicherstellung des Kindeswohls vom zuständigen Jugendamt angeordnet wurde. Hier tritt anstelle der schriftlichen Erklärung der Eltern eine schriftliche Erklärung des Sozialbürgerhauses, in der dieses bestätigt, dass und in welchem Umfang eine Ausnahme vom Betreuungsverbot zur Sicherstellung des Kindeswohl notwendig ist. Das entsprechende Formular „**Erklärung zur Berechtigung einer Kindertagesbetreuung im Ausnahmefall zur Sicherstellung des Kindeswohls (Notbetreuung)**“ wird durch die Bezirkssozialarbeit erstellt und den Kindertageseinrichtungen zugeleitet.

Die insoweit erfahrenen Fachkräfte unterstützen und beraten Sie gerne hierbei und gemeinsam können alternative und erforderliche Hilfen erarbeitet werden, um ein mögliches Gefährdungsrisiko des Kindes zu Hause abzuwenden.

Auch ist es für die Kinder - gerade in der augenblicklich ungewohnten Lebenssituation ohne Kita - sehr hilfreich, wenn der Kontakt zu den ihnen dort vertrauten Bezugspersonen nicht abreißt. Kindertageseinrichtungen wird deshalb empfohlen, sich regelmäßig telefonisch sowohl bei den Eltern als auch, vermittelt über die Eltern, direkt bei den Kindern zu melden. So kann Interesse und Wertschätzung gegenüber dem Kind und seiner Familie gezeigt werden und es kann - sofern den Eltern nicht bekannt, auf die Möglichkeit der Notbetreuung hingewiesen werden.

Zudem wird die Rückkehr des Kindes in die Kita erleichtert, wenn das Kind zwar weiterhin zu Hause betreut wird, aber sein Kontakt zur Kita nicht völlig abbricht.

Gefährdete Kinder, die derzeit aufgrund von Schließungen des Gesundheitsamtes zu Hause betreut werden, sind der zuständigen Bezirkssozialarbeit zu melden (in der Regel der Orientierungsberatung).

- **Informationen zur Gruppengröße, Organisation der Betreuung und Gestaltung des Tagesablaufs**

Die bisherigen Gruppengrößen sollen nicht annähernd erreicht werden.

Vielmehr sollten auch jetzt bei Ausweitung der Notbetreuung kleine Gruppen gebildet werden, um eine Ansteckungsgefahr so gering wie möglich zu halten.

Das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales empfiehlt, die Kinder in möglichst kleinen Gruppen zu betreuen. Diese Gruppen sollten

- klein sein
- sich während der Betreuungszeit nicht durchmischen
- von möglichst immer den gleichen pädagogischen Beschäftigten betreut werden

- **feste Bezugspersonen pro Gruppe** (möglichst kein Personalwechsel zwischen den Gruppen, dadurch bleiben Infektionsketten nachvollziehbar). Sollten Sprachfördermaßnahmen, therapeutische / pädagogische Förderangebote durch

Beschäftigte stattfinden, sollen diese möglichst nicht zwischen den Gruppen wechseln. Der Richtwert liegt bei 5 bis 7 Kindern pro Gruppe, wobei z.B. Geschwisterkinder als ein Kind zählen, weil sie einem Haushalt angehören.

➤ **Weiterhin gilt:**

Bei einer Betreuung von **mehr als fünf bis sieben Kindern** im Rahmen der Notbetreuung nehmen Sie bitte **unbedingt** Kontakt zu Ihrer Stadtquartiersleitung auf. Gemeinsam erörtert werden sollte dann die konkrete Situation vor Ort, insbesondere, ob es sich bei den betreuten Kindern um Geschwisterkinder handelt, ob und wie die betreuten Kinder auf verschiedene Gruppen verteilt werden, wie die Raumsituation sich gestaltet und wie viel Personal für die Betreuung zur Verfügung steht.

Dies ist dann im Einzelfall zusammen mit der Stadtquartiersleitung mit dem Gesundheitsamt (RGU) abzustimmen.

Bei zunehmender Anzahl von Kindern in der Notbetreuung hat die Bildung fester Gruppen Priorität, um gegebenenfalls Infektionsketten nachvollziehen zu können.

➤ **Sollte sich für Sie zusammen mit Ihrer Stadtquartiersleitung die Situation vor Ort als dem Infektionsschutz nicht angemessen darstellen, sind ggf. Abstimmungen mit dem Gesundheitsamt erforderlich. Hierbei ist bitte vorab auch die Stadtregionsleitung zu informieren.**

➤ **Angebote zur sprachlichen Bildung**, wie z.B. die Vorkurse Deutsch, oder andere **Förderangebote**, z.B. heilpädagogische, **können** in Abstimmung aller Beteiligten und unter Wahrung des Infektionsschutzes **durchgeführt werden**. Die Förderung sollte so durchgeführt werden, dass die Maßgaben zur Betreuung der Kinder durch einen festen Personenstamm eingehalten werden.

➤ **Nutzung aller Räume für die Gruppenbildung**, z. B. auch den Mehrzweckraum oder den Turnraum, **laut Sozialministerium ist nun auch die Betreuung von Gruppen im Außengelände möglich bzw. die Verlagerung einer Kleingruppe in eine andere Einrichtung (Rücksprache Stadtquartiersleitung erforderlich).**

➤ **Funktionsräume**, d.h. Wasch- und Toilettenbereiche, Essbereich, Turnräume, Ruheräume etc. – sofern möglich – **festen Gruppen zuweisen bzw. zeitversetzt nutzen**

➤ **Begrüßung / Verabschiedung der Kinder**

Die Eltern bzw. die bring- und abholberechtigten Personen können die Kinder wie gewohnt in die Kindertageseinrichtungen bringen und an die pädagogischen Beschäftigten übergeben.

Die **Bring- und Holsituation** sollte so gestaltet werden, dass Kontakte möglichst reduziert werden (zwischen Beschäftigten und Eltern, Eltern untereinander). Bzw. **dass die Hygiene- und Abstandsregelungen eingehalten werden können**. Beim Bringen und Abholen der Kinder sollte darauf geachtet werden, dass die Beschäftigten der Kindertageseinrichtung sowie die bereits anwesenden und betreuten Kinder den empfohlenen körperlichen Mindestabstand von 1,5 Meter zu Eltern einhalten.

Es ist möglich, den Raum einzugrenzen, in dem die Übergabe der Kinder stattfindet,

z.B. durch Beschilderung oder Aufstellen von Möbeln. Auch ist es möglich, durch Bodenmarkierungen einen geeigneten Abstand unter wartenden Familien herzustellen (Materialien dazu siehe bei Fragen zu Beschaffung). Auch ist es eine Möglichkeit, Bringen und Abholen zeitlich mehr zu staffeln.

Sollte der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Eltern, Beschäftigten und nicht eigenen Kindern im Einzelfall nicht eingehalten werden können, ist für einen begrenzten Zeitraum (Bringen und Holen der Kinder) eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Es wird empfohlen, dass sich Eltern und Kinder beim Betreten der Kindertageseinrichtung gründlich die Hände waschen (z. Punkt „Hygieneplan und Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen“).

- Wechselseitigen Gebrauch von **Alltagsmaterial** (z.B. Spielzeug) zwischen den gebildeten Gruppen möglichst vermeiden. Vor der Bildung neuer Gruppen ist eine Reinigung zu empfehlen.
- **Außenbereich** verstärkt nutzen
Es empfiehlt sich, die Kinder möglichst häufig und lange im Außengelände der Kindertageseinrichtung zu betreuen. Werden die Kinder im Gebäude betreut, sind die Räumlichkeiten häufig zu lüften. Für die Kinder sollte möglichst viel Fläche zur Verfügung stehen. Funktionsräume sollten zeitversetzt von den Kleingruppen genutzt werden. Sofern möglich, sollte jeder Kleingruppe ein eigener Wasch- und Toilettenbereich zur Verfügung stehen.
- Bei der pädagogischen Arbeit mit den Kindern sollte darauf geachtet werden, dass keine angeleiteten Aktivitäten durchgeführt werden, bei denen die Kinder in engen Körperkontakt zueinander oder zu den Betreuungspersonen kommen.
- **Elterngespräche** telefonisch oder durch den Einsatz von Plexiglaswänden geschützt durchführen (wir bemühen uns zeitnah um eine zentrale Bestellung, wir informieren dann sofort)

Unterstützungsleistungen durch interne und externe Stellen

Grundsätzlich ist das Betreten durch externe Personen möglichst gering zu halten, **vorrangig telefonisch oder nachrangig in der Kindertageseinrichtung, je nach Erforderlichkeit. Abstandstandsregelungen und Hygiene sind einzuhalten.** Ansonsten ist auf weitere Maßnahmen wie **Mund-Nase-Bedeckung** oder transparente **Gesichtsschutzmasken** mit Visier (werden zentral bestellt und ausgeliefert) zurückzugreifen.

- **Unterstützungsleistungen** speziell im Rahmen des Kinderschutzes, bei Krisen und anderen Erfordernissen sind möglich.
- **Fachdienstleistungen** für Kinder mit Eingliederungsbescheid sind abzurufen, **Beratungsleistungen** können auch zwischen Fachdienst und Teams stattfinden,

Leistungen sind, wo erforderlich, auch am Kind möglich.

- Die Leistungen der **Fachberatungen** und **Fachpädagog*innen** sind abrufbar, die Beschäftigten der Fachberatung und des Städtischen Trägers dürfen dazu auch die Kindertageseinrichtung betreten. Regelungen siehe oben.
- Die **Erziehungsberatungsstellen** in München mit Ihrem gesamten Beratungsangebot sind nach wie vor sowohl für Eltern, als auch für Kitas erreichbar. Gerne können Sie dieses Angebot an die Familien weitergeben, insbesondere wenn Sie den Eindruck haben, die Familien könnten in dieser herausfordernden Zeit gut Beratung und Unterstützung brauchen. Genauere Informationen finden Sie unter www.erziehungsberatung-muenchen.de.
- **Psychologischer Beratungsdienst** für Kinderkrippen und Häuser für Kinder U3, bei denen ein Vertrag vorliegt.

Folgende Regelungen gelten für andere Bereiche bei bestehenden Verträgen:

- Im Bereich der **kreativen Werkeinheiten, franz. Sprachvermittlung in Kitas, Naturprojekte mit dem Bund Naturschutz, Multimedia-Landschaften mit SIN-Studio im Netz, Dienstleistungen im Bereich der kulturellen-ästhetischen Bildung und Supervisionen** können die Leistungserbringungen durch z.B. Video-Anleitungen, Anleitungen in Schriftform, telefonische Kontakte und Videokonferenzen durchgeführt werden.
- **Elternbildungsmaßnahmen**
- **Dolmetscherleistungen/** trans. kulturelles Zentrum (Leistungserbringung auch telefonisch möglich)
- **Ärztlicher Beratungsdienst** für die Kinderkrippen und Häuser für Kinder U3
- **Einzel- und Leitungssupervisionen**
Einzel- und Leitungssupervisionen, sowie Kleingruppensupervisionen (bis 3 Dienstkräfte) in den Räumen in der Landsbergerstr. 30 oder in ihrer Praxis im Stadtgebiet München sind weiterhin möglich, wenn der Mindestabstand von 1,50 Meter eingehalten wird und alle Beteiligten damit einverstanden sind.

Auch ist es möglich, dass die Einzel- Leitungs(team)supervision telefonisch oder per Videokonferenz stattfindet. In diesem Fall ist aber von den teilnehmenden Dienstkräften eine E-Mail über die Bestätigung des Supervisionstermins an die Stadtquartiersleitung zu schicken. Diese ist dann der Rechnung als Anlage beizufügen. Als Alternative hierzu kann die Einrichtungsleitung die Rechnungen im Original abzeichnen und an Finanzen schicken (**Die Rechnungen werden im Original benötigt**).

- **Abrechnungen von Einzel- oder Kleinteamsupervisionen bis 3 Personen über bereits bestehende Teamsupervisionen möglich.**

Gerade in diesen Zeiten ist die Supervisionen eine große Unterstützung für die Kolleg*innen vor Ort in den Einrichtungen.

So kann diese Zeit auch für Rücksprache und Abstimmungen mit der jeweils zuständigen Stadtquartiersleitung oder mit der Einrichtungsleitung bzw. der

stellvertretenden Einrichtungsleitungen oder einzelnen Kolleg*innen aus dem Team genutzt werden, sofern dies von beiden Seiten gewünscht wird. Die Supervisionen können dann wie bereits oben beschrieben in großen Räumen, in einer Praxis, telefonisch oder per Videokonferenz abgehalten werden.

Daher können derzeit auch Einzelsupervisionen oder Leitungs(team)supervisionen oder Kleingruppensupervisionen über die Teamsupervision einer Einrichtung abgerechnet werden. Hierbei ist dann aber auf der Rechnung nur der Preis für Einzel- und Leitungssupervision von 95 € zuzügl. ggf. anfallender Umsatzsteuer zu berücksichtigen.

Diese Regelung gilt vorerst bis zum Ende des regulären Kindergartenjahres.

- Das **Betreten der Kita durch Externe** (z.B. Lieferanten) sollte vom Träger auf seine **Notwendigkeit hin überprüft** und auf ein **Mindestmaß reduziert** werden. **Externe**, wie z.B. Lieferanten, **müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen**.

Es ist jedoch nicht realistisch, Abstandsgebote zwischen den Kindern durchzusetzen oder auf erforderlichen körperlichen Kontakt bzw. körperliche Nähe der Betreuungspersonen zu den Kindern gänzlich zu verzichten.

Das Einhalten disziplinierter Hygieneetikette ist bei Kindern und Jugendlichen in Abhängigkeit des Alters und der Möglichkeit zur Übernahme von (Eigen-)Verantwortung zu sehen. Es bedarf daher ggf. einer entwicklungsangemessenen Unterstützung durch Erwachsene sowie auch entsprechende Rahmenbedingungen zur Umsetzung der erforderlichen Hygienemaßnahmen.

Dokumentation zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten

- Tägliche Dokumentation der Zusammensetzung der gebildeten (Klein-) Gruppen (Namen der Kinder)
- Tägliche Dokumentation der Betreuungspersonen der Kleingruppen (Namen und Einsatzzeit)
- Tägliche Dokumentation der Anwesenheit externer Personen in der Kita (Namen und Anwesenheit, Ausnahme: Eltern bzw. abholberechtigte Personen in der Hol- und Bringzeit)

Informationen zur Hygiene und Reinigung

Die üblichen Hygienemaßnahmen, die im **Hygieneplan A (Allgemein)**,
<http://wikifarm001.srv.muenchen.de/wikikita/index.php/Hygieneplan>

Hygienekonzept K (Küche),

[http://wikifarm001.srv.muenchen.de/wikikita/index.php/Hygienekonzept_K_\(K%C3%BCchen\)](http://wikifarm001.srv.muenchen.de/wikikita/index.php/Hygienekonzept_K_(K%C3%BCchen))

und im Desinfektionsplan

<http://wikifarm001.srv.muenchen.de/wikikita/index.php/Desinfektionsplan>

des Städtischen Trägers enthalten sind, müssen in der derzeitigen Situation besonders gewissenhaft durchgeführt werden. Insbesondere sind

- Handkontaktflächen (z.B. Türklinken, Handläufe, Lichtschalter, Toilettenspülknöpfe) bitte mehrmals täglich durch das Personal mit den üblichen Reinigungsmitteln zu reinigen.

Zusätzlich erging eine entsprechende Information an die Reinigungsfirmen schriftlich.

Die Anwendung von Desinfektionsmitteln sollte auf die im **Hygieneplan A, im Hygienekonzept K und dem Desinfektionsplan vorgesehenen Tätigkeiten und üblichen Desinfektionsmitteln** beschränkt bleiben. Es sind insbesondere keine routinemäßigen Flächendesinfektionsmaßnahmen (Boden, Möbel, Sanitärbereich) erforderlich. Auch bei häufigen Handkontaktflächen reicht eine Reinigung mit einem handelsüblichen Reiniger aus. **Es ist auf regelmäßiges Stoßlüften, mindestens alle 60 Minuten für 3-10 Minuten, zu achten.**

Nach Empfehlungen des Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit sollten neben den Beschäftigten der Kindertageseinrichtungen sich auch die Eltern und Kinder nach Betreten der Kindertageseinrichtung gründlich die Hände waschen.

Eine zusätzliche oder alternative Handdesinfektion von Personengruppen nach Betreten der Kindertageseinrichtung ist nicht zielführend.

Durch den eingegrenzten Kreis der zur Betreuung berechtigten Kinder ist nicht davon auszugehen, dass die Kinder aus sich heraus krankheitsverdächtig sind.

Keine Erfordernis für besondere Schutzausrüstung (auf Grundlage einer Handreichung des Staatsministerium)

Der wirkungsvollste Eigenschutz und Fremdschutz ist nach wie vor die Einhaltung der Hygieneregeln und des Abstands.

Mund-Nasen-Bedeckungen (MNB, sog. Community-Masken)

sind Masken, die aus handelsüblichen Stoffen genäht und im Alltag getragen werden. Sie sind weder ein Medizinprodukt (wie MNS) noch Teil der persönlichen Schutzausrüstung (wie FFP2/FFP3 Masken). Community-Masken können die Infektionsgefahr verringern und helfen dabei, die Ausbreitung des neuartigen Coronavirus zu verlangsamen. Sie dienen dem Fremdschutz. Der Stoff für Community-Masken sollte möglichst dicht sein, aus 100 % Baumwolle bestehen und täglich gewaschen (mind. 60 Grad) werden. Es ist wichtig, darauf hinzuweisen, dass der Einsatz von MNB die zentralen Schutzmaßnahmen, wie die (Selbst-)Isolation Erkrankter, die Einhaltung der physischen Distanz von mindestens 1,5 m, die Hustenregeln und die Händehygiene zum Schutz vor Ansteckung, nicht ersetzen kann. Diese zentralen Schutzmaßnahmen müssen also weiterhin strikt eingehalten werden. Siehe hierzu: https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/19_20_MNB.pdf?__blob=publicationFile.

Hinweise zum sachgemäßen Gebrauch finden sich beim Bundesinstitut für Arzneimittel und

Medizinprodukte:

https://www.lgl.bayern.de/gesundheit/infektionsschutz/infektionskrankheiten_a_z/coronavirus/faq.htm

Der Städtische Träger hat für jede*n Mitarbeiter*in 5 Stoffmasken beschafft, die bis zum 08.Mai an alle Einrichtungen verteilt werden. Weitere 5 Stoffmasken pro Mitarbeiter*in werden die Woche ab dem 11. Mai von der Landeshauptstadt München zentral zur Verfügung gestellt. Hinweise für die Anwendung und Pflege dieser Masken in Abstimmung mit dem Hersteller finden Sie unter <http://wikifarm001.srv.muenchen.de/wikikita/index.php/Schutzmasken>

Bitte unterweisen Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über das dort beschriebene Vorgehen.

Kindertageseinrichtungen mit eigener Waschmöglichkeit können diese Masken in der Einrichtung waschen, wenn das nicht möglich ist, können die Masken zuhause gewaschen werden. Eine Weitergabe an die Wäscherei ist nicht möglich.

- **Kinder** müssen in der Kindertageseinrichtung / Kindertagespflege **keine** „Masken“ tragen. Es besteht das Risiko eines unsachgemäßen Umgangs damit.
- **Personal** kann **situationsbedingt** eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, beispielsweise, wenn das Abstandsgebot (mindestens 1,5 Meter) vorhersehbar und planbar nicht eingehalten werden kann.

Es gibt **keine Empfehlung** zum generellen Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen in der Kindertagesbetreuung.

- Bei **Kindern**, die nach den Informationen des Robert-Koch-Instituts zu Personengruppen gehören, die nach bisherigen Erkenntnissen ein **höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf** haben, klären die Eltern mit dem Kinderarzt geeignete Schutzmaßnahmen und mit dem Träger deren Umsetzung in der Kindertagesbetreuung.
- Nachfolgend eine Übersicht für Beispiele des situationsbedingten Einsatzes von Mund-Nasen-Bedeckungen:

Situation	Mund-Nasen-Bedeckung
Beschäftigte im Kontakt mit Eltern, z.B. Bring- und Abholsituation	Ja (Beschäftigte und Eltern, vor allem, wenn 1,5 m Abstand nicht eingehalten werden kann)
Beschäftigte im Kontakt untereinander, z.B. im Rahmen der Teamsitzung	Ja (insbesondere, wenn 1,5 m Abstand nicht eingehalten werden kann)
Beschäftigte im Kontakt mit Externen (z.B. notwendige Fachdienste,	Ja

Lieferanten)	
Kinder im Kontakt untereinander	Nein
Kinder nehmen Kontakt zu Beschäftigten auf	Nein
Beschäftigte im Kontakt zu Kindern	Nur in vorhersehbaren und planbaren Situationen → es wird die Analyse kritischer Hygienesituationen im pädagogischen Alltag empfohlen
Pflegerische Tätigkeiten der Beschäftigten, z.B. Wickeln, Erste-Hilfe-Maßnahmen oder das Auftragen von Sonnencreme	Ja

Auf die gebotene (körperliche) Nähe zum Kind, z.B. Trösten, kann und sollte nicht verzichtet werden.

Wir bemühen uns, dass jeder Kindertageseinrichtung für besondere Situationen eine Grundausrüstung an Masken zur Verfügung steht, Communitymasken (private) können ebenfalls verwendet werden. Eine Erstausrüstung ist ab 27.04. verfügbar.

Wir legen großen Wert darauf, dass Mimik und Gestik gerade im Umgang mit kleinen Kindern eine Rolle spielen. Aber viele Beschäftigte haben Sorge vor einer Ansteckung. Das nehmen wir sehr ernst. Es liegt in der Verantwortung der Leitungen und Teams, damit gut pädagogisch umzugehen, spielerisch diese Maßnahmen den Kindern zu erklären und kreative Lösungen zu finden.

Wichtig ist, dass dies in der Pädagogik aufgegriffen wird, es mit den Kindern thematisiert wird und die Reaktionen vor allem von kleineren Kinder sensibel beobachtet werden bzw. darauf angemessen reagiert wird. Ängste von Kindern sind zu respektieren (siehe auch Hinweise im „Pädagogischen Leitfadens Corona“).

Ein Aspekt der pädagogischen Zielsetzung ist es, Kinder in der Entwicklung ihrer Selbstfürsorge, auch der Gesundheit, zu stärken und an die sozialen Aspekte von Gesundheitsfürsorge und Hygiene heranzuführen.

Verhaltensregeln als Orientierung

Die Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen haben untereinander das Abstandsgebot von 1,5 Metern sowie die bekannten Hygieneregeln einzuhalten:

- Regelmäßiges und gründliches Hände waschen mit Seife (nach Hygieneplan)
- Häufiges Händewaschen mit Seife wird auch über die Mindestanforderungen des Hygieneplans hinaus empfohlen

- Beim Händewaschen soll die gesamte Hand einschließlich Handrücken, Fingerzwischenräume, Daumen und Fingernägel für mindestens 20 Sekunden mit Seife eingeschäumt werden.
- Desinfektion der Hände nach Hygieneplan
- Hände aus dem Gesicht fernhalten
- Husten und Niesen in ein Taschentuch oder in die Armbeuge, nicht in die Hand
- Das Abstandsgebot betrifft insbesondere Kontakte zwischen den Beschäftigten der unterschiedlichen Kleingruppen.
- Wickelauflagen werden nach jedem Vorgang desinfiziert
- Ergänzend wird nochmals darauf hingewiesen, dass Handschuhe, die beim Wickeln verwendet werden, unmittelbar nach Beendigung der Tätigkeit in ein verschließbares Abfallbehältnis zu entsorgen sind. Anschließend ist ein Waschen der Hände notwendig.

Diese Verhaltensregeln sind auch entwicklungsangemessen mit den Kindern zu erarbeiten und umzusetzen. Insbesondere das Händewaschen ist gründlich mit den Kindern durchzuführen (**vor dem Essen, nach dem Toilettengang, bei verschmutzten Händen**). Eine Handdesinfektion ist bei Kindern weder sinnvoll noch erforderlich.

Arbeitsmittel

Arbeitsmittel (z.B. Stifte, Büromaterial, aber auch Küchenutensilien) sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Wo das nicht möglich ist, ist eine regelmäßige Reinigung insbesondere vor der Übergabe an andere Personen vorzusehen. Andernfalls sind bei der Verwendung der Arbeitsmittel geeignete Schutzhandschuhe zu verwenden.

Auftreten von Krankheitszeichen

Personen und Kinder mit Atemwegssymptomen oder Fieber dürfen sich generell nicht in Kindertageseinrichtungen aufhalten.

Kinder mit Krankheitssymptomen (Fieber, aber auch Schnupfen, Husten, Niesen) sollten so schnell wie möglich den Eltern übergeben werden zur Abklärung der Symptomatik.

- Krankheitszeichen bei Kindern:
Kinder mit Krankheitssymptomen müssen zur Abklärung der Symptomatik so schnell wie möglich den Eltern übergeben werden.
- Krankheitszeichen bei Beschäftigten:
Zeigen sich während der Betreuung der Kinder einschlägige Symptome (siehe Hinweise des RKI https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html) bei Beschäftigten, ist die Arbeitstätigkeit sofort zu beenden. Es wird empfohlen, sich dann an einen Arzt / eine Ärztin oder an den ärztlichen Bereitschaftsdienst zu wenden (Informationen siehe <https://www.116117.de/de/coronavirus.php>). Die Fachleute entscheiden dann, ob ein Test angezeigt und was weiter zu tun ist.
- Sollte bei einem in der Einrichtung betreute Kind oder bei einem Mitarbeiter eine **Infektion mit COVID-19 nachgewiesen werden**, so ist umgehend das zuständige

Gesundheitsamt (<https://www.stmgp.bayern.de/service/ansprechpartner-und-fachstellen/#Gesundheitsaemter>) zu informieren, um die weiteren Maßnahmen abzustimmen.

Die Fachleute entscheiden, ob ein Test angezeigt und was weiter zu tun ist.

Fragen zur Platzvergabe und Aufnahme von Kindern

Die Platzvergabe läuft seit dem 26.03.2020 und ist lückenlos an allen Einrichtungen zu gewährleisten. Sollten Probleme auftreten, dann bitte unbedingt die Stadtquartiersleitung einschalten.

Eltern, die noch nicht angemeldet sind, können auch weiterhin die KITA-Elternberatungsstelle am besten per E-Mail kontaktieren. Die Elternberatung klärt den Beratungsbedarf und übernimmt ggf. die Anmeldung.

Die Platzvergabe ist auch von zu Hause aus möglich. Dazu nutzen Sie bitte folgenden Link: <https://kitaplaner.muenchen.de/kitaplaner/start>

Für den Versand von Zusagen gilt: Wenn kein Rapport stattfindet, ist wie im Ferienbetrieb zu verfahren (per Post schicken – Briefmarken über Barbeleg abrechnen).

Die Aufnahme neuer Betreuungsverhältnisse während der aktuell geltenden Betreuungsverbote ist nur dann möglich, wenn die Eltern **zur Notbetreuung berechtigt** sind. In diesen Fällen kommt es auf den Einzelfall an. So sollten z.B. grundsätzlich im U3-Bereich keine Betreuungsverhältnisse ohne Eingewöhnung starten.

Eingewöhnung in Zeiten der Notbetreuung

Grundsätzlich wird die Eingewöhnungsphase in der Regel über einen Zeitraum von zwei bis drei Wochen von den Eltern und Erzieher/innen eng begleitet.

- Aus fachlicher Sicht wird im Rahmen der Notbetreuung eine Eingewöhnung bei Kleinstkindern in den ersten drei Lebensjahren nicht bei jedem Kind und wenn, dann nur äußerst behutsam möglich sein und gelingen.
- Zu beachten sind hierbei vor allem die Reaktion und das Temperament des Kindes. Diese individuellen Faktoren sind während des Eingewöhnungsprozesses unbedingt zu berücksichtigen.
- Förderlich auswirken kann sich beispielsweise, wenn das einzugewöhnende (Klein)Kind mit einem älteren Geschwisterkind in der Notbetreuung betreut wird. Entsprechend kennt das Kind die Einrichtung, das Personal und andere Kinder bereits vom Abholen/Bringen des Geschwisterkindes und kann auf diese Erfahrungen aufbauen.

Es gibt zur Anwesenheit der Eltern während der Eingewöhnung folgende Auflagen:

- Der begleitende Elternteil darf keine Kontaktperson der Risikogruppe I sein
- Kontakte der Begleitperson zu anderen Kindern und zu den Erzieher*innen sind zu minimieren
- Die Eingewöhnung sollte selbstverständlich nur stattfinden, wenn Elternteil und Kind frei von Krankheitssymptomen wie z.B. Fieber sind
- Das Tragen einer Maske für den begleitenden Elternteil ist möglich

Betreuungsverhältnisse für die Zeit nach Ende der Betreuungsverbote können aber natürlich auch derzeit geschlossen werden. **Termine für Eltern zur Gestaltung der Aufnahmemodalitäten sind wieder möglich. Bitte auf geeignete Abstandsregelungen achten.**

Fragen zu Personal und Dienstpflicht

Für allgemeine Tätigkeiten ist an jeder Kindertageseinrichtung die Anwesenheit von 2 Personen erforderlich, um z.B. Inbetriebnahme der Notbetreuung, Anfragen der Eltern, Anfragen von Dienstkräften, Verwaltungstätigkeiten, Platzvergabe und das Annehmen von Bestellungen und Lieferungen sicherzustellen.

Auf die Dienstanweisung des POR, die Sie in WILMA oder im Internet unter muenchen.de im Mitarbeiterservice lesen können, wird hingewiesen.

Ab 01.05.2020 gilt grundsätzlich wieder für alle Beschäftigten die reguläre Arbeits- bzw. Dienstverpflichtung. Für die Erfassung der Arbeitszeit gelten die üblichen Regelungen.

Vom Dienst freigestelltes Personal gibt es nur noch in folgenden Fällen (Details siehe auch weiter unten):

- **Quarantäne in- und außerhalb Deutschlands**
- **Unmöglichkeit der Rückreise**
- **Schwangere**

In allen anderen Fällen besteht entweder Arbeitsunfähigkeit, oder es ist unbezahlter Urlaub zu beantragen.

Abruf von zu Hause aus

Den Beschäftigten soll durch die Dienststellen aber weiterhin ermöglicht werden, von zu Hause aus zu arbeiten, sofern der geordnete Dienstbetrieb (hier vor allem die Aufrechterhaltung der Notbetreuung insgesamt im Städtischen Träger) dies zulässt. Hierbei ist ein großzügiger Maßstab anzulegen, sofern die Beschäftigten sich auf Abruf halten.

Dienstfähige Beschäftigte, die nicht von zu Hause arbeiten können, können von der Dienststelle vorübergehend nach Hause geschickt werden, wenn die Dienstaufgaben aufgrund der aktuellen Lage dies ermöglichen und ein anderweitiger Einsatz im Referat oder stadtweit nicht oder nicht sofort erforderlich ist. Dasselbe gilt, wenn die gleichzeitige Anwesenheit von Beschäftigten in der Dienststelle aus Gründen des Infektionsschutzes reduziert werden soll und dies mit dem Dienstbetrieb (Notbetreuung) zu vereinbaren ist (zum Beispiel im Schichtsystem

im Rahmen der Dienstplangestaltung).

Die betroffenen Beschäftigten müssen sich anstelle ihrer Arbeit in der Dienststelle zu Hause zum Dienst bereithalten und für die Dienststelle erreichbar sein. Hierfür müssen sie bei der Dienststelle ihre privaten Kontaktdaten hinterlassen. Den Zeitraum des Bereithaltens bestimmt die Dienststelle unter Berücksichtigung der bisher geltenden individuellen Arbeitszeiten der betroffenen Beschäftigten. Die individuelle Sollarbeitszeit gilt für diese Tage als erbracht. (Abrechnung mit +/- Null).

Andere Anforderungen der Dienststelle oder durch die Taskforce PEIMAN

Auf Anforderung der Dienststelle oder der Taskforce PEIMAN (Personaleinsatzmanagement) im Personal- und Organisationsreferat müssen die betroffenen Beschäftigten unverzüglich wieder in den Dienst kommen (Anfrage erfolgt über die Stadtquartiersleitung).

Dienstkräfte, die im Rahmen von PEIMAN-Einsätzen Dienst nach vorgegebenen Zeit-, Schicht- oder Arbeitsplänen leisten, werden für die Zeit ihres Einsatzes von den Arbeitszeitregelungen ausgenommen. Für sie gilt die tägliche Sollarbeitszeit auch bei einer geringeren Stundenzahl als erfüllt. Bei Überschreitung des im PEIMAN-Einsatz festgelegten Tagessoll entsteht ein entsprechendes Zeitguthaben.

Beschäftigte mit erhöhtem Gesundheitsrisiko

Beschäftigte, die aufgrund von Vorerkrankungen einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf ausgesetzt sind und nicht von zu Hause aus arbeiten können, sollen in Rücksprache mit der oder dem behandelnden Ärzt*in die erforderlichen Maßnahmen abstimmen. Sofern die Maßnahmen, die für den jeweils eigenen Arbeitsplatz getroffen werden können, nicht ausreichend sind, ist vorrangig die Möglichkeit eines anderweitigen Einsatzes, zum Beispiel über PEIMAN, zu prüfen (Meldung erfolgt über die Stadtquartiersleitung). Soweit auch dies nicht möglich ist, muss die behandelnde Ärzt*in entscheiden, ob die oder der Beschäftigte noch arbeits- beziehungsweise dienstfähig ist. Die Arbeits- /Dienstunfähigkeit ist wie üblich durch Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nachzuweisen.

Infizierte/erkrankte Beschäftigte

Bei einer nachgewiesenen Virusinfektion mit COVID-19 sind Beschäftigte arbeitsunfähig erkrankt. Diese erhalten Entgeltfortzahlungen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Betroffenen dürfen die Dienststelle erst wieder betreten, wenn sie durch die Gesundheitsbehörde aus der Quarantäne entlassen sind.

Zum Nachweis der Corona-Virusinfektion sollen die Beschäftigten eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorlegen. Alternativ kann die Glaubhaftmachung durch Vorlage des schriftlichen Testergebnisses oder eines Bescheides des Gesundheitsamtes zugelassen werden.

Kindertageseinrichtungen, die aufgrund des Gesundheitsamtes geschlossen sind

In Kindertageseinrichtungen, die infolge der Verbreitung des sogenannten neuartigen Corona-Virus vom Gesundheitsamt geschlossen sind, sind die Beschäftigten grundsätzlich von der Anwesenheit in der Kindertageseinrichtung freigestellt, solange die Anordnung vom Gesundheitsamt bestehen bleibt.

Soweit eine Dienst- und Arbeitsleistung außerhalb der Kindertageseinrichtung möglich ist (z.

B. Vor- und Nachbereitung, Schreiben der Konzeption, administrative Tätigkeiten, etc.), ist diese zu erbringen. Die Tätigkeiten sind in Absprache mit der Einrichtungsleitung festzulegen. Die Einrichtungsleitung trifft eine Vereinbarung mit der jeweiligen Stadtquartiersleitung.

Für den Zeitraum, in dem Beschäftigte aufgrund der Dienstanweisung Corona freigestellt sind oder von zu Hause aus arbeiten, gilt die individuelle Sollarbeitszeit als erbracht. Minus- oder Pluszeiten fallen grundsätzlich nicht an.

Dies gilt auch für die Fälle, in denen Beschäftigte neben einer Freistellung teilweise von zu Hause aus arbeiten. Es soll so viel als möglich gearbeitet werden, um der regelmäßigen Arbeitsverpflichtung möglichst nahe zu kommen. Diese Tage sind im Zeitrachweis mit dem Vermerk „DA Corona“ ohne weiteren Eintrag in die Plus- bzw. Minusspalte zu erfassen.

Kontaktfälle

Beschäftigte, die unspezifische Allgemeinsymptome wie Fieber, Muskelschmerzen, Durchfall oder Atemwegprobleme wie Husten, Schnupfen, Atembeschwerden jeder Schwere zeigen, und in den letzten 14 Tagen vor Symptombeginn Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Erkrankten hatten, dürfen nicht zum Dienst erscheinen und sind bis zur Klärung als dienst- bzw. arbeitsunfähig zu behandeln. Um abzuklären, ob eine häusliche Quarantäne angezeigt ist, müssen sie sich – unabhängig von einer etwaigen Kontaktaufnahme – mit der Hausärzt*in oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst (Telefon 116117) - direkt an das jeweils zuständige Gesundheitsamt wenden und die Dienststelle unverzüglich über die vom Gesundheitsamt getroffenen Maßnahmen informieren.

Beschäftigte, die Kontakt zu einem COVID-19-Erkrankten hatten, und keine der obengenannten Symptome zeigen, müssen sich zur Abklärung des weiteren Vorgehens – insbesondere zur Frage, ob eine häusliche Quarantäne angezeigt ist – ebenfalls unverzüglich nach Kenntnis des Kontaktes direkt an das jeweils zuständige Gesundheitsamt wenden. Sie dürfen erst wieder im Dienst erscheinen, wenn das Gesundheitsamt eine Quarantäne nicht für erforderlich hält. Die Dienststelle ist unverzüglich über die von Gesundheitsamt getroffenen Maßnahmen zu informieren.

Bis zu dieser Abklärung sind diese Beschäftigten als dienst- beziehungsweise arbeitsunfähig zu behandeln. Im Falle einer vom Gesundheitsamt – auch mündlich – angeordneten häuslichen Quarantäne greifen die Regelungen Beschäftigte in Quarantäne.

Sonstige Verdachtsfälle

Beschäftigte, die keinen Kontakt zu einem COVID-19 Erkrankten hatten, aber akut aufgetretene, unspezifische Allgemeinsymptome wie Fieber, Muskelschmerzen, Durchfall oder Atemwegsprobleme wie Husten, Schnupfen, Atembeschwerden jeder Schwere zeigen, müssen der Dienststelle fernbleiben beziehungsweise die Dienststelle unverzüglich verlassen und jeden weiteren persönlichen Kontakt zu Kolleg*innen und Kund*innen vermeiden. Die Betroffenen müssen sich zur weiteren Abklärung an den oder die Haus*ärztin wenden und das weitere Vorgehen abklären. Die Betroffenen sind als dienst- bzw. arbeitsunfähig zu behandeln. Der Dienst darf erst wieder aufgenommen werden, wenn die betroffenen Beschäftigten nach ärztlicher Einschätzung dienst- beziehungsweise arbeitsfähig sind und kein Verdacht auf eine Virusinfektion mit COVID-19 besteht.

Ausgenommen sind Beschäftigte, die an

1. einer bekannten Allergie leiden und nach eigener Einschätzung die jahreszeitbedingten, typischen Symptome zeigen (Heuschnupfen), oder
2. einer anderen bekannten chronischen Erkrankung leiden und bei denen die genannten Symptome chronisch auftreten.

Beschäftigte in Quarantäne in und außerhalb Deutschland, Unmöglichkeit der Rückreise

Werden Beschäftigte durch behördliche oder gesetzliche Anordnung unter Quarantäne gestellt und können deshalb nicht zum Dienst erscheinen, müssen sie von zu Hause aus arbeiten, wenn sie dienst- beziehungsweise arbeitsfähig sind und dies unter Beachtung der behördlich angeordneten Maßnahmen möglich ist. Nur wenn das Arbeiten von zu Hause aus nicht möglich ist, werden sie vom Dienst freigestellt und zwar unter vollständigem Verzicht auf die Einarbeitung der versäumten Arbeitszeit. Für Tarifbeschäftigte dient die Entgeltfortzahlung durch die Landeshauptstadt München in den ersten sechs Wochen einer Quarantäne als Entschädigung für einen andernfalls erlittenen Verdienstausschlag.

Tarifbeschäftigte, die sich in behördlich angeordneter Quarantäne befinden oder für die ein berufliches Tätigkeitsverbot besteht, müssen sich darüber zumindest einen Nachweis der zuständigen Gesundheitsbehörde in Textform erstellen lassen und diesen unverzüglich der Dienststelle zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen vorlegen.

Beschäftigte, die sich im Ausland aufhalten, aber aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne von Quarantänemaßnahmen nicht mehr nach Deutschland zurückkehren können, werden vom Dienst freigestellt unter vollständigem Verzicht auf die Einarbeitung versäumter Arbeitszeit.

Beschäftigte, die sich im Ausland aufhalten, aber aufgrund behördlicher Anordnungen keine Möglichkeit zur Heimreise haben, werden vom Dienst freigestellt unter vollständigem Verzicht auf die Einarbeitung der versäumten Arbeitszeit.

Beschäftigte als Eltern oder pflegende Angehörige

Beschäftigten, die zur Betreuung ihrer Kinder bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres oder ihrer Kinder mit Behinderung oder ihrer pflegebedürftigen Angehörigen zu Hause bleiben müssen, weil die Betreuungseinrichtungen oder Schulen geschlossen sind, ist bis auf weiteres zu genehmigen, ganz oder teilweise von zu Hause aus zu arbeiten, soweit dies der Dienstbetrieb zulässt. Dabei ist ein großzügiger Maßstab zugrunde zu legen.

Sofern dies zur Betreuung nicht ausreicht oder ein Arbeiten von zu Hause nicht möglich ist, können die Beschäftigten Erholungsurlaub oder Freizeitausgleich beantragen. Die Anträge sind unter Berücksichtigung der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs großzügig und vorrangig vor den Anträgen anderer Beschäftigter ohne Betreuungsverpflichtung zu genehmigen.

Eine Freistellung vom Dienst (ohne Bezüge) kann darüber hinaus nur gewährt werden, wenn

1. die Arbeitserbringung von zu Hause nicht möglich ist,
2. ein etwaig vorhandenes Arbeitszeitguthaben oder Resturlaub aus den Vorjahren vollumfänglich eingebracht worden sind,
3. die Beschäftigten ansonsten unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten nachweislich keine

anderweitige Betreuung sicherstellen können, wobei keine Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, um die Übernahme der Betreuung von Kindern gebeten werden müssen, und

4. zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Tarifbeschäftigten kann eine familienpolitische unbezahlte Beurlaubung gewährt werden. Die betroffenen Tarifbeschäftigten können unter den weiteren Voraussetzungen von § 56 Absatz 1a ff. IfSG eine Entschädigung für den Verdienstausfall für 6 Wochen (30 Arbeitstage) erhalten. Eine unbezahlte tageweise Freistellung ist möglich. Die Entschädigung kann nur für zusammenhängende Arbeitswochen gewährt werden.

Den Beschäftigten ist es untersagt, Kinder an die Dienststelle mitzubringen, wenn das Kind in dieser Einrichtung nicht regulär angemeldet ist. Nur in besonderen Ausnahmefällen, wenn andernfalls der Dienstbetrieb nicht mehr sichergestellt werden kann, dürfen Kinder vereinzelt und vorübergehend mitgebracht werden.

Beschäftigungsverbot für schwangere und stillende Beschäftigte

Für schwangere und stillende Beschäftigte sind die „Informationen zum Mutterschutz im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2/COVID-19“ des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales zu beachten (Link: <https://www.stmas.bayern.de/coronavirus-info/corona-mutterschutz.php>). Das Beschäftigungsverbot umfasst nicht die Arbeit von Zuhause aus.

Wie ist der Umgang mit Personen in Ausbildung?

Alle Auszubildenden, die beim Städtischen Träger angestellt sind, haben analog Dienstpflicht.

Der 14-tägige Wechselrhythmus zwischen Fachakademie und Praxisstelle im Rahmen der Optiprax-Ausbildung findet ab 27.04.2020 wieder statt. Die Fachakademie bietet Unterricht in verschiedenen Formen an, zum Teil in Kleingruppen und in Fernunterricht. Die Studierenden müssen die Arbeitsaufträge in vollem Umfang erledigen.

Für Praktikant*innen, die nicht bei uns angestellt sind (z.B. FOS), gelten die Regelungen der zuständigen Schule.

Für die Weiterbildung Erzieher*in am Pädagogischen Institut gilt diese Regelung analog. Die Dozent*innen in der Weiterbildung schicken ebenso Arbeitsaufträge an die Teilnehmenden. Es ist davon auszugehen, dass zur Erledigung der Arbeitsaufträge die beiden Tage pro Woche benötigt werden.

Für Sondereinsätze, z.B. Bürgertelefon, die von der Taskforce PEIMAN (Personaleinsatzmanagement) koordiniert werden, stehen folgende Personengruppen in Ausbildung nicht zur Verfügung: Dazu gehören Studierende in der OptiPrax-Ausbildung im Abschlussjahr (3. Jahr). Erzieherinnen und Erzieher im Anerkennungsjahr (Berufspraktikum). Alle Praktikantinnen und Praktikanten aus dem Sozialpädagogischen Seminar (SPS).

Alle anderen Auszubildenden bzw. Studierenden sind in der Schulphase ebenfalls nicht abrufbar.

Ausgenommen hiervon sind lediglich Personen, die sich freiwillig für Einsätze gemeldet haben.

Personalmangel an den Kindertageseinrichtungen im Notbetrieb – was ist zu tun?

Sollte die Personalausstattung an einer Kindertageseinrichtung für den Notbetrieb nicht ausreichen, informieren Sie bitte Ihre Stadtquartiersleitung und klären Sie, wie der Notbetrieb geleistet werden kann (Aushilfen aus anderen Kitas).

Müssen (alter) Urlaub und Zeitguthaben jetzt eingebracht werden?

Die Notbetreuung von Kindern, deren Eltern in systemrelevanten Berufen arbeiten, ist sicherzustellen. Unter dieser Voraussetzung sind Urlaub und Gleittage großzügig zu gewähren, eine Verpflichtung zur Einbringung von Urlaub und/oder Gleitzeit ist nicht möglich.

Beschäftigte können restlichen Erholungsurlaub aus dem Jahr 2019 bis 30.09.2020 einbringen.

Wie ist damit umzugehen, wenn bereits Urlaub beantragt und genehmigt wurde?

Genehmigter Urlaub ist anzutreten, auch in der Freistellung.

Dienstliche Veranstaltungen, Fortbildungen, Versammlungen und Besprechungen

Dienstliche Besprechungen, Vorstellungsgespräche, Auswahlverfahren und Fortbildungsveranstaltungen sind zulässig. Hierfür sollen grundsätzlich Telefon- oder Videokonferenzen bzw. Webinare genutzt werden.

Präsenztermine sollen auf das absolute Minimum reduziert bleiben. Bei unbedingt notwendigen Präsenzterminen ist ständig ein Mindestabstand zwischen den Teilnehmer*innen von 1,5 Metern einzuhalten

Zutritt zu den Dienstgebäuden

Der Zutritt zu den Dienstgebäuden ohne dienstlichen Anlass, wie Privatbesuche, Besuche von Tourist*innen oder Besuchergruppen, ist bis auf weiteres untersagt. Ausgenommen hiervon ist der Partei- und Kund*innenverkehr.

Wie finden derzeit Einstellungen statt?

Die Einstellungen von hauswirtschaftlichen und pädagogischem Personal werden fortgesetzt. Bei einer guten bis sehr guten Eignung durch die schriftlich eingereichten Unterlagen, werden die Bewerber*innen ohne Vorstellungsgespräch eingestellt. Statt Hospitationen findet ein Gespräch mit der aufnehmenden Einrichtungsleitung statt. Achten Sie auf einen ausreichend großen Raum dafür, damit der Abstand von 1,5 Meter zwischen den Personen eingehalten werden kann. Sollte die Einrichtung geschlossen sein, wird die Stadtquartiersleitung informiert.

Nebentätigkeit

Vor dem Hintergrund, dass die Beschäftigten in erster Linie alle Kräfte für die ihnen von der LHM übertragenen Aufgaben einzusetzen und ihre volle Leistungsfähigkeit zu erhalten haben, wurde mit § 4 Abs. 5 der DA-Corona festgelegt, dass die Übernahme und Ausübung von Nebentätigkeiten untersagt ist, soweit dies mit einem erhöhten Infektionsrisiko für COVID-19 verbunden ist.

Von einem erhöhten Infektionsrisiko für COVID-19 ist insbesondere auszugehen, wenn die vom Robert Koch Institut empfohlenen Sicherheits- und Hygienemaßnahmen nicht eingehalten werden können bzw. sind.

Zur Vermeidung evtl. arbeits- bzw. dienstrechtlicher Verstöße ist Beschäftigten, die weiterhin ihrer bereits angezeigten/genehmigten Nebentätigkeit nachgehen wollen, dringend empfohlen, ihrer Dienststelle die für die Nebentätigkeit getroffenen Sicherheits- und Hygienemaßnahmen zu schildern (z.B. Schutz durch Plexiglaswand, Abstandshinweise, besondere Vorkehrungen, um die Kundenwege zu steuern, zusätzliche Wasch- bzw. Desinfektionsmöglichkeiten, etc.) und ggf. schriftlich zu bestätigen.

Bei einer beabsichtigten Neuaufnahme einer Nebentätigkeit sind die entsprechenden Ausführungen (zur Einhaltung der Sicherheits- und Hygienemaßnahmen) der Anzeige bzw. dem Antrag beizufügen.

Ein allgemeines Risiko, sich anzustecken, obwohl die vom vom Robert Koch Institut empfohlenen Sicherheits- und Hygienemaßnahmen eingehalten sind, kann trotz aller Vorsichtsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden. Alle Beschäftigte sind aber gehalten das Risiko einer Infektion mit dem Corona-Virus bestmöglich zu verhindern bzw. zu verringern.

Wir, als Beschäftigte des öffentlichen Dienstes, stehen gegenwärtig in ganz besonderer Verantwortung. Daraus ergibt sich auch, dass Nebentätigkeiten, die die Leistungsfähigkeit gefährden können, zu unterlassen sind.

Fragen zur Hauswirtschaft und Reinigung

Das hauswirtschaftliche Personal hat ebenfalls Dienstpflicht in der Einrichtung, solange Tätigkeiten anfallen. Für die Kinder soll Essen zubereitet werden. Reinigung und Wäsche wird wie gewohnt fortgesetzt. Die Fremdreinigung soll weiterhin täglich reinigen.

Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Trinkwasserhygiene

Aufgrund der Coronavirus-Pandemie und den damit verbundenen einschränkenden Maßnahmen der Gebäudenutzung von Schulen und Kindertageseinrichtungen sehen sowohl das Baureferat – H9 als auch das RBS-ZIM den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Trinkwasseranlagen derzeit als nicht ausreichend genutzt. Deshalb möchten wir Sie eindringlich darauf hinweisen, dass unabhängig von der Intensität der derzeitigen Nutzung des Gebäudes auch weiterhin ein regelmäßiger Wasseraustausch aller Zapfstellen (Kalt- und Warmwasserleitungen) sichergestellt werden muss.

Dies ist zur Aufrechterhaltung der Trinkwasserhygiene sowie zur Vermeidung von langfristigen Schäden im Wasserversorgungssystem der städtischen Gebäude zwingend erforderlich. Sollte ein regelmäßiger Wasseraustausch der Leitungen nicht stattfinden, können sich neben Legionellen auch mikrobiologische Keime bilden und einen erheblichen Schaden im Wasserversorgungssystem verursachen, der ggf. einen Sanierungsaufwand zur Folge hätte.

Wir bitten Sie daher dringend, einen regelmäßigen Wasseraustausch aller im Gebäude befindlichen Zapfstellen (Waschbecken, Trinkwasseranlagen, Duschen, Spülen, etc.) sicherzustellen und alle 72 Stunden zu wiederholen.

Dies bedeutet in der Praxis

Die Kalt- und Warmwasserleitungen sind getrennt zu spülen, zuerst Warmwasser (laufen lassen bis es heiß aus der Armatur kommt) und anschließend Kaltwasser (laufen lassen, bis es gleichmäßig kühl aus der Armatur läuft).

Dies gilt ebenfalls für sämtliche am Standort vorhandenen Küchen (Versorgungsküchen, Teeküchen, Kinderküchenzeilen usw.).

Damit in den Kindertageseinrichtungen keine potentielle Gesundheitsgefahr entstehen kann, sollte unbedingt der Betrieb der Zu- und Abwasserleitungen in ALLEN HÄUSERN in regelmäßigen Abständen gehalten werden.

Bitte beachten Sie, dass in dieser außergewöhnlichen Situation die Trinkwasserhygiene vor dem Wasserverbrauch Priorität hat.

Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Bodenabläufe, Bodenrillen, Spülmaschinen

Darüber hinaus dürfen alle Bodenabläufe, Bodenrillen oder "Gullis" nicht austrocknen.

Dafür sollten einmal pro Woche überall mindestens ein 10 Liter Wassereimer eingegossen werden. Ganz besonders in Versorgungsküchen, dort sind die Bodenabläufe, wenn vorhanden, mit einem Fettabscheider angeschlossen. Der Fettabscheider darf nicht austrocknen.

Die Spülmaschinen müssen ebenfalls mindestens einmal pro Woche eingeschaltet und mit 2-3 Spülgängen im Leerdurchlauf durchgespült werden.

Anschließend führen Sie wie gewohnt das Programm zum Wasser abpumpen durch und lassen die Maschine zum Abtrocknen offen stehen (Haube/Türen öffnen).

Fragen zu KITA-GSt-F Beschaffung, Buchhaltung

Wie ist mit Rechnungen zu verfahren, die in den Einrichtungen ankommen?

Die Rechnung sind abgestempelt und unterschrieben im Original bei KITA-GSt-F einzureichen. Rechnungen per Fax oder Mail können von der Buchhaltung nicht bearbeitet werden.

Wenn kein Rapport stattfindet, ist wie im Ferienbetrieb zu verfahren (per Post schicken – Briefmarken über Barbeleg abrechnen).

Auch die vom RGU geschlossenen Einrichtungen sollen regelmäßig die Briefkästen leeren und die Rechnungen wie oben beschrieben bei KITA-GSt-F einreichen.

Darf zur Zeit entgegen der Beschaffungsregelungen eingekauft werden (z. B. Im Internet oder Eigenbestellung bei Firmen über das erlaubte Maß hinaus)?

Nein – die Beschaffungsregelungen bleiben unverändert in Kraft.

Läuft in der Buchhaltung/Beschaffung alles wie immer?

Nein – auch hier ist aufgrund der aktuellen Lage der Normalbetrieb nicht mehr gewährleistet.

In erster Linie werden Rechnungen gezahlt, um die Lieferanten liquide zu halten, sowie eilige Verbrauchsmittelbestellungen erledigt.

Bestellungen aus den Rahmenverträgen werden abgearbeitet, Bestellungen außerhalb der Rahmenverträge - soweit möglich - ebenfalls.

Nachfragen bei KITA-GSt-F sind bitte auf das notwendige Maß zu beschränken.

Welche Bestellungen dürfen noch eingereicht werden?

Es können wieder **alle** Bestellungen eingereicht werden. Wenn etwas besonders eilig benötigt wird, ist dies auf dem Bestellformular zu vermerken.

Wurden die Bestellungen der letzten Wochen noch bearbeitet?

Ja.

Werden die Kitas weiter beliefert?

Derzeit werden die Kitas in der Regel beliefert. Daher ist wie üblich von den Einrichtungen sicherzustellen, dass die Lieferungen angenommen werden.

- **Das Betreten der Kita durch Externe** (z.B. Fachdienste, Lieferanten) sollte vom Träger auf seine **Notwendigkeit hin überprüft** und auf ein **Mindestmaß reduziert** werden. **Externe**, wie z.B. Lieferanten, **müssen eine MNB tragen**.

ACHTUNG: Die Lieferfirma Arndt (Rahmenvertrag Küchenrollen, Papiertaschentücher, Servietten, Hygienebeutel, Putztuchrollen, Handspülmittel, Allzweckreiniger, Essigreiniger, Entkalker Tabs, Kalklöser Konzentrat, Geschirr-Grundreiniger-Pulver, Grillreiniger) beliefert die Kitas regulär erst wieder zu einem späteren Zeitpunkt - voraussichtlich Ende Mai.

Sollten Sie bei einer von KITA-GSt-F vor dem 02.04. bearbeiteten Bestellung der o.g. Artikel, die Sie dringend benötigen, noch keine Lieferung erhalten haben, setzen Sie sich bitte mit der zuständigen Sachbearbeitung bei KITA-GSt-F in Verbindung. Diese wird Ihnen die entsprechende Bestellnummer sowie die Telefonnummer der Firma Arndt mitteilen, damit Sie dort einen Liefertermin vereinbaren können.

Seit 02.04. erhalten Sie bei Bestellungen von o.g. Artikel nach der Erledigung durch GSt-F einen Bestellabdruck (mit Bestellnummer und Telefonnummer der Fa. Arndt) per Mail, damit Sie dort einen Liefertermin vereinbaren können.

Bestellung von Klebebändern zur Einhaltung der Abstandsregelung für Eltern

Klebebänder gibt es in jedweder Form im Rahmenvertrag von der Firma Lyreco. Die Lieferzeit der Fa. Lyreco beträgt in der Regel ca. 1-3 Werktage. Es gilt ein Mindestbestellwert von 15 Euro (evtl. durch weiteres Büromaterial ergänzen).

Bitte auf die Bestellung "Eilt oder Dringend" vermerken und diese an Finanzen zu faxen. Diese Bestellungen werden dann bevorzugt behandelt.

Über die Handkasse kann natürlich in Ausnahmesituationen auch ein Klebeband gekauft werden.

Fragen Zutritt von Fremdfirmen

Es mehren sich die Anfragen, ob ein Zutritt von externen Firmen auch für den Zeitraum der aufgrund der Corona-Krise verordneten Schließung der Kindertageseinrichtungen gestattet ist, deshalb werden Sie gebeten, folgende Hinweise zu beachten:

- **Das Betreten der Kita durch Externe** (z.B. Fachdienste, Lieferanten) sollte vom Träger auf seine **Notwendigkeit hin überprüft** und auf ein **Mindestmaß reduziert** werden. **Externe**, wie z.B. Lieferanten, **müssen eine MNB tragen**.

Die von der Landeshauptstadt München beauftragten Firmen zur Erledigung von diversen baulichen oder sonstigen (z. B. Reinigung, Schadstoffmessung) Arbeiten dürfen weiterhin die Schulen und Kindertageseinrichtungen betreten. Wir bitten Sie daher, diesen Firmen den Zutritt zu Ihrer Kita zu gewährleisten.

Die Firmen werden von ihren direkten Auftraggebern aufgefordert, sich vorher unbedingt bei Ihnen anzumelden und sich dabei auch nach den aktuellen Öffnungszeiten zu erkundigen bzw. sich zeitlich mit Ihnen abzustimmen.

Zusätzlich ist durch die Firmen zu gewährleisten, dass in Räumen, Gängen etc., wo derzeit im Notbetrieb Kinder betreut werden, grundsätzlich nicht gearbeitet werden darf. Für die restlichen Räumlichkeiten sind die Maßnahmen mit der jeweiligen Kindertageseinrichtungsleitung abzustimmen.

Bei einem Aufeinandertreffen mit Kindern oder mit den Beschäftigten der Kita ist zum gegenseitigen Schutz ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten.

Darüber hinaus werden die beauftragten Firmen bzw. deren Personal darum gebeten, sich an die Hygiene- und Verhaltensregeln und Empfehlungen zur Vorbeugung von Infektionen des Robert-Koch-Instituts (www.rki.de) zu halten.

Wir bitten Sie außerdem darum, auch in den Zeiten der eingeschränkten Nutzung wie gewohnt die vertraglich zu erbringenden Leistungen der Reinigungsfirmen zu kontrollieren und dabei auch insbesondere darauf zu achten, dass in den genutzten Bereichen sämtliche Kontaktflächen wie Griffe, Lichtschalter und Tischplatten bei jeder Unterhaltsreinigung mit gereinigt werden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte wie gewohnt an Ihre/n Objektverantwortliche/n des RBS-ZIM. Das Zentrale Immobilienmanagement bedankt sich für Ihr Verständnis und Ihre Mitarbeit.

Wiederaufnahme Geräteprüfung

Die laufenden Überprüfungen der beweglichen elektrischen Betriebsmittel (Geräte) durch beauftragte Firmen wurde vorerst bis zum 20.04.20 ausgesetzt.

Das Zentrale Immobilienmanagement des RBS hat sich nun, analog zu den Regularien, die auch für die Arbeiten der meisten anderen Firmen an Schulen und Kitas gelten, dazu entschieden, auch mit den Geräteprüfungen wieder zu starten.

- **Das Betreten der Kita durch Externe** (z.B. Fachdienste, Lieferanten) sollte vom

Träger auf seine **Notwendigkeit hin überprüft** und auf ein **Mindestmaß reduziert** werden. **Externe**, wie z.B. Lieferanten, **müssen eine MNB tragen**.

Voraussetzung dafür ist allerdings, dass für Arbeiten von externen Firmen an Schulen und Kitas genannten Bedingungen ohne Einschränkung eingehalten werden:

- Wie üblich müssen sich die Firmen zur Terminvereinbarung unbedingt anmelden und sich dabei auch nach den aktuellen Öffnungszeiten der Einrichtung erkundigen bzw. sich zeitlich mit Ihnen abstimmen.
- Es ist unbedingt zu gewährleisten, dass in Räumen, in denen Schüler/Kinder unterrichtet/betreut werden, grundsätzlich nicht gearbeitet werden darf. An den meisten Schulen und Kindertageseinrichtungen wird in den kommenden Wochen der Betrieb schrittweise wieder hochgefahren, zunächst durch Erweiterung der Notbetreuungen sowie die Beschulung von Abschlussklassen. Aus diesem Grund müssen die Firmen auch davon ausgehen, dass nicht alle Räume zugänglich sein werden. Die Firmen wurden daher darauf hingewiesen, sich vor Beginn der Arbeiten unbedingt mit Ihnen bzw. mit der Schul-/Kindertagesstättenleitung abzusprechen, welche Räume und Bereiche in den jeweiligen Einrichtungen betreten werden dürfen.
- Bei einem Aufeinandertreffen mit Schülern/Kindern oder städtischen Beschäftigten ist zum gegenseitigen Schutz ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten.
- Darüber hinaus wurden die Firmen eindringlich gebeten, sich an die Hygiene- und Verhaltensregeln und Empfehlungen zur Vorbeugung von Infektionen des Robert-Koch-Instituts (www.rki.de) zu halten.

Bitte unterstützen Sie die beauftragten Firmen bei deren Arbeiten wie bisher auch nach Kräften.

Gez.

Margit Braun
Leitung Städtischer Träger